

Herzlich Willkommen zum Referendariat in Bremen!

Liebe Kolleg:innen,

wir, die Mitglieder des Ausbildungspersonalrates der Referendar:innen in Bremen (APR), heißen Euch zu Beginn Eures Referendariats herzlich willkommen!

Wir vertreten Eure Belange und wollen auf eine weitere Verbesserung der Ausbildung hinwirken. Darüber hinaus sind wir Eure Anlaufstelle bei Fragen bezüglich des Referendariats, einzelner Stationen oder bei Problemen in den Stationen oder mit einzelnen Ausbilder:innen.

Um Euch den Einstieg in das Referendarsleben hier beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen zu erleichtern, haben wir für Euch diese Broschüre zusammengestellt. Sie enthält Wissenswertes über das Referendariat und das Drumherum. Natürlich können wir dabei nur einen Überblick über die von neuen Referendar:innen am häufigsten gestellten Fragen geben. Bitte zögert also bei weiteren Unklarheiten oder Problemen nicht, uns direkt zu kontaktieren. Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir Euch jederzeit gern zur Verfügung!

Viel Erfolg bei Eurem Start ins Referendariat wünscht Euch

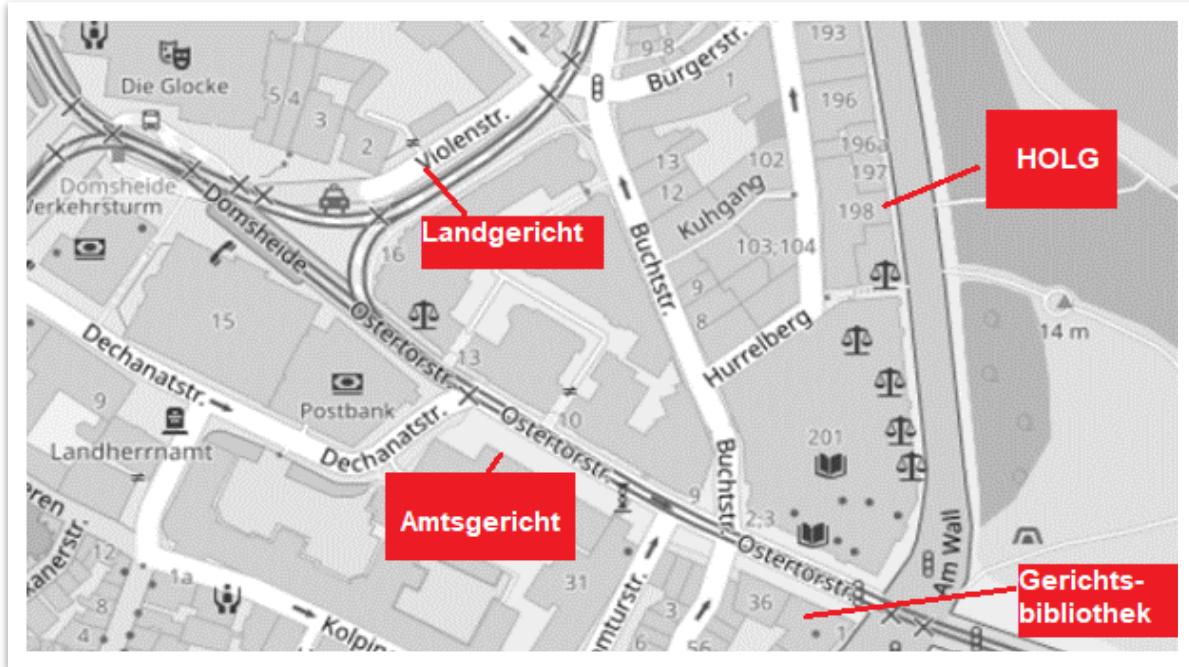
Euer APR

Iryna Shyla, Raquel Herrmann, Malte Naujoks, David Timmermann

Lageplan der Justizgebäude in Bremen

Der folgende Lageplan soll einen ersten Überblick über die wichtigsten Gebäude der Bremer Justiz geben.

Im Gebäude des HOLG (Justizzentrum) finden sich ebenfalls das Sozialgericht, Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht Bremen.



Wichtiger Hinweis:

Alle Informationen in diesem Leitfaden sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt.
Dennoch übernimmt der APR für Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen keine Haftung!

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlageninformationen zum Referendariat	5
I. Der Ausbildungspersonalrat beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen	5
1. Aufgaben und Mitwirkungsrechte	5
2. Mitglieder	5
3. Kontaktmöglichkeiten	5
II. Euer Status	6
1. Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis	6
2. Versicherungen	6
3. Krankheitsfall	7
4. Urlaub	7
a) Erholungsurlaub	7
b) Sonderurlaub	9
c) Bildungsurlaub	9
5. Hilfen zum Lebensunterhalt	9
a) Zu Beginn des Referendariats	9
b) Während des Referendariats	9
c) Für die Zeit nach dem Referendariat	10
6. Nebentätigkeit	10
III. Die Ausbildung	10
1. Auswahl innerhalb der Stationen und der Ausbilder:innen	11
a) Zivilstation	11
b) Strafrechtsstation	12
(1) Amtsgericht	12
(2) Staatsanwaltschaft	12
c) Die Zivil- und Strafrechtsstation in Bremen-Blumenthal und Bremerhaven	13
d) Verwaltungsstation	13
(1) Grundsätzliches	13
(2) „Speyer-Semester“	14
e) Anwaltsstation	14
(1) Grundsätzliches	14
(2) Anwaltslehrgang DAV	16
(3) Fachanwaltslehrgänge	16
f) Wahlstation	16
(1) Grundsätzliches	16
(2) Auslandsstationen	17
2. ELAN-Ref	19

3. Mentoring-Programm	19
4. Gastreferendariat	19
5. Noten und Zeugnisse	20
6. Übungsklausuren	21
IV. Das Examen	22
1. Klausuren	22
a) Termine	23
b) Inhalte	23
c) Revisionsrecht	24
d) Wahlbereich	24
e) Kommentare im Examen und Referendarkoffer	24
f. E-Examen	25
2. Die mündliche Prüfung	26
a) Zulassung	26
b) Inhalt und Ablauf	26
c) Aktenvortrag	26
d) Protokolle	27
e) Kostenerstattung	27
f) Zuhören bei mündlichen Prüfungen	27
3. Verbesserungsversuch	27
4. Zweiter Versuch und Ergänzungsvorbereitungsdienst	28
B. Begleitinformation	28
I. Evaluationen	28
II. Erfahrungsberichte	28
III. Referendarraum	29
IV. Bibliotheken	29
1. Justizbibliothek	29
2. Juristische Datenbanken	30
3. Bibliothek im Juridicum	31
V. Kommentare und Gesetzestexte	31
VI. Hinweise auf Ermäßigungen für Referendar:innen	33
1. ÖPNV	33
2. Internationaler Studentenausweis (ISIC)	33
3. Kontoführung	34
VII. Kantinen und Verpflegung	34
VIII. Referendarfahrt	34
IX. Repetitorien	35

X. Qualitrain/Wellpass/Firmenfitness	35
XI. Nützliche Web-Adressen	35

A. Grundlageninformationen zum Referendariat

I. Der Ausbildungspersonalrat beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen

Der Ausbildungspersonalrat (APR) ist gesetzlich in § 22a des Bremischen Personalvertretungsgesetzes¹ verankert.

1. Aufgaben und Mitwirkungsrechte

Er ist Eure Vertretung und hat in allen Fragen, die die Durchführung der Berufsausbildung betreffen, gegenüber der zur Entscheidung befugten Stelle (das ist in der Regel die Präsidentin des HOLG) mitzubestimmen. Hiervon ausgenommen sind Fragen der konkreten dienstlichen Weisungen und der Leistungsbeurteilungen. In Streitfällen über Leistungsbeurteilungen und Benotungen ist der APR jedoch an der Beratung zu beteiligen.

Die reguläre Amtszeit des APR beträgt zwei Jahre. Es hat sich in der Vergangenheit die Praxis entwickelt, dass die Mitglieder nach einem Jahr zurücktreten, um Neuwahlen zu ermöglichen. Damit besteht die Gelegenheit für die zwischenzeitlich eingestellten Durchgänge, möglichst früh im APR vertreten zu sein. Der aktuelle APR ist seit Mai 2023 im Amt. Die nächsten Wahlen zu einem neuen APR werden voraussichtlich im Mai 2024 stattfinden.

2. Mitglieder

Zurzeit hat der APR fünf Referendar:innen als Mitglieder:

Iryna Shyla

Raquel Herrmann

Malte Naujoks

David Timmermann

3. Kontaktmöglichkeiten

Ihr könnt uns jederzeit per E-Mail unter aprbremen@gmail.com erreichen.

Außerdem möchten wir an dieser Stelle auf unsere Homepage www.apr-olg.bremen.de hinweisen. Hier findet Ihr verschiedenste Informationen rund um Euer Referendariat: Von diesem

¹ BremPVG; Sammlung des Bremischen Rechts – SaBremR – 2044-a-1; abrufbar – wie andere Landesgesetze auch – unter <http://bremen.beck.de/default.aspx?pubtyp=normen>.

Referendariatsleitfaden über Hinweise zur Prüfung, dem Klausurenkurs, Formulare, Stellenangebote für Nebentätigkeiten, Referendariatsstationen aber auch für die spätere berufliche Tätigkeit, bis hin zu aktuellen Veranstaltungen und vielem mehr.

Darüber hinaus sind Sprechstunden nach vorheriger Absprache in unserem Büro im Amtsgerichtsgebäude, 4. Etage, Raum 456, möglich.

II. Euer Status

1. Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

Seit dem 01.10.2000 werden Referendar:innen in Bremen – wie in mittlerweile nahezu allen übrigen Bundesländern auch – nicht mehr als Beamte:innen auf Zeit, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt. Ihr erhaltet während des Referendariats lediglich eine so genannte Unterhaltsbeihilfe² (aktuell: 1.383,61 € brutto). Dieser Betrag gilt für Referendar:innen, die nicht verheiratet sind und keine Kinder haben. Ansonsten erhöht er sich durch entsprechende Zulagen. Der Nettobetrag ist zudem von weiteren individuellen Faktoren abhängig, wie z.B. Steuerklasse, der gewählten Krankenkasse etc.

Die Beträge werden in Bremen am letzten Tag des Kalendermonats durch die Performa Nord ausgezahlt. Gehaltsmitteilungen verschickt die Performa Nord nach der ersten Mitteilung nur bei einer Veränderung der Bezüge oder am Jahresende. Diese werden Euch in Euer Fach im Referendarraum gesandt³. Näheres ist der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Referendar:innen zu entnehmen⁴. Weihnachts- oder Urlaubsgeld sowie vermögenswirksame Leistungen werden nicht gewährt.

2. Versicherungen

Auch wenn die Beiträge Eurer Kranken- und Pflegeversicherung für die Zeit des Referendariats im Rahmen Eurer Gehaltsabrechnung direkt vom HOLG an die Versicherungsgesellschaft gezahlt werden, müsst Ihr Euch selbst bei einer Krankenkasse Eurer Wahl versichern, und zwar für die Pflege- und Krankenversicherung. Eine entsprechende Bescheinigung (gem. § 175 SGB V) habt Ihr vermutlich bereits beim HOLG eingereicht, nachdem Ihr dazu von der dortigen Referendarabteilung aufgefordert wurdet.

Eure Rentenversicherung ruht während des Referendariats. In den Fällen, in denen Ihr nicht unmittelbar in ein Beamtenverhältnis eintretet, erfolgt für Euch nach dem Referendariat eine

² vgl. § 49 I Satz 1 JAPG vom 28.02.2023 – BremGBI. 2003, S. 251 ff.

³ siehe unter „Referendarraum“.

⁴ Sie ist aufgrund § 49 I des Juristenausbildungs- und Prüfungsgesetzes des Landes Bremen (BremJAPG) in neuer Fassung ergangen.

Nachversicherung durch das Land Bremen. Der aus dem früheren beamtenrechtlichen Status der Referendar:innen erwachsene Anspruch auf eine sogenannte Beihilfe zu den Krankheitskosten ist weggefallen.

3. Krankheitsfall

Im Falle einer Erkrankung besteht die Verpflichtung, sich am ersten Tag beim HOLG krank zu melden und sich am ersten Tag des Dienstwiederantrittes wieder gesund zu melden! Andernfalls giltet Ihr weiterhin als erkrankt.

Krank- und Gesundmeldungen sind telefonisch oder per E-Mail an die Referendarabteilung des HOLG (Frau Fischer: 0421-361-58602; Frau Kropp: 0421-361-58610 oder Frau Felten: 0421-361-58611; E-Mail: referendare@oberlandesgericht.bremen.de) zu richten. Grundsätzlich ist eine Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu belegen. Bei einer Erkrankung, die drei Tage nicht übersteigt, bedarf es eines solchen ärztlichen Attestes grundsätzlich nicht.

Solltet Ihr eine Krankmeldung nicht vornehmen oder kein ärztliches Attest einreichen, werdet Ihr vom HOLG zu einer Stellungnahme aufgefordert. Es können bei ungenügender Entschuldigung sodann Disziplinarmaßnahmen in Form eines Abzugs von Urlaubstagen (die Regel sind zwei Urlaubstage pro AG-Tag) oder einer Kürzung der Unterhaltsbeihilfe vorgenommen werden. Ihr erspart Euch also eine Menge Ärger, wenn Ihr bei einer Krankheit auf deren korrekte Meldung achtet.

Übrigens: Eine Krankmeldung von Freitag bis inklusive Montag ergibt vier Krankheitstage. Das Wochenende wird mitgezählt! Dauert ein Krankheitsfall eine gewisse Zeit innerhalb einer Station, besteht die Möglichkeit, eine entsprechende Verlängerung der Station zu beantragen.

4. Urlaub⁵

a) Erholungsurlaub

Erholungsurlaub wird grundsätzlich erstmalig nach Ablauf von vier Monaten nach Beginn des Referendariats gewährt. Innerhalb der ersten drei Monate gilt in Bremen somit eine Urlaubssperre. „Aus besonderen Gründen“ kann ausnahmsweise bereits vor Ablauf der drei Monate Erholungsurlaub gewährt werden. Der Erholungsurlaub wirkt sich nicht stationsverlängernd aus. Ihr solltet deshalb darauf achten, dass nicht der ganze Urlaub innerhalb einer Station genommen wird und ihr gerade in den kürzeren Stationen nicht zu viel verpasst. Alleinstehende Referendar:innen erhalten 30 Tage Erholungsurlaub pro Jahr. Referendar:innen mit Kindern stehen unter Umständen noch zusätzliche Urlaubstage für die Betreuung ihrer kranken Kinder zu; informiert Euch zu den Euren Fall betreffenden Einzelheiten noch einmal bei der Personalstelle. Im Einstellungsjahr

⁵ Einzelheiten finden sich in der BremUrlVO, SaBremR 2040-a-7.

erhalten die Referendar:innen unabhängig vom Einstellungsdatum für jeden vollen Monat des Vorbereitungsdienstes ein Zwölftel des ihnen zustehenden Jahresurlaubs⁶.

Urlaubswünsche bedürfen der Abstimmung mit den jeweiligen Ausbilder:innen. Dies ist in der Regel unproblematisch. Der Urlaub selbst ist grundsätzlich mindestens drei Wochen vor Antritt beim HOLG (Frau Fischer, Frau Kropp oder Frau Felten) zu beantragen. Formulare für den Antrag liegen im HOLG in der Referendarabteilung (genauer: in dem Raum vor den Büros) zum Mitnehmen aus oder können unter der Rubrik „Downloads“ auf der Website des APR Bremen und des HOLG Bremen heruntergeladen werden. Die Urlaubsanträge können dann auch als Anhang per E-Mail an die Referendarabteilung geschickt werden. Ihr könnt auch formlos eine E-Mail an die Referendarabteilung schicken, in der Ihr angebt, wann Ihr Urlaub nehmen möchten. Vergesst in diesem Fall nicht, auch per E-Mail zu versichern, dass das Einverständnis der Ausbilder:innen vorliegt. In Einzelfällen ist das HOLG bereit, von der 3-Wochen-Frist abzusehen (z. B. wenn der Grund für den Urlaubsbedarf kurzfristiger auftritt oder wenn man die Ausbilder:innen noch nicht kennt, aber am Anfang der Station Urlaub nehmen möchte). Hierzu solltet Ihr euch an die Referendarabteilung wenden und Euer Anliegen besprechen.

Verbleibender Urlaub wird automatisch in das nächste Jahr übertragen, muss aber bis spätestens Ende September des Folgejahres abgewickelt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht genommener Resturlaub aus dem vorangegangenen Jahr verfällt. Besteht bei Beendigung des Referendariats noch Resturlaub, so verfällt dieser ebenfalls; eine Auszahlung erfolgt nicht. Daher solltet Ihr frühzeitig darauf achten, den Euch zustehenden Erholungsurlaub auch zu nehmen.

Während des Einführungslehrgangs in der jeweiligen Station wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt. Gleiches gilt auch für die wöchentlichen Begleitlehrgänge, es sei denn, der beantragte Urlaub erstreckt sich auf mindestens einen weiteren Tag (d.h. es kann nur der AG-Tag plus der Tag davor oder danach Urlaub genommen werden! Findet die AG am Montag statt, kann auch der Freitag davor als zweiter Tag genommen werden). Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in begründeten Einzelfällen und nach vorheriger Absprache mit der Referendarabteilung möglich. Weiterhin müsst Ihr beachten, dass während der Strafrechtstation und der Öffentlich-Rechtlichen Station jeweils nur 3 Wochen Urlaub möglich sind.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Urlaubs vor (d. h. kein Einführungslehrgang, keine Urlaubssperre, Einverständnis des Ausbilders usw.), darf Ihr Euch grundsätzlich darauf verlassen, dass der von Euch beantragte Urlaub genehmigt wird, auch wenn Ihr nicht sofort eine schriftliche Genehmigung erhaltet. Da es schon häufiger zu kurzfristigen Änderungen gekommen ist, bearbeitet die Referendarabteilung die von Euch eingereichten Anträge in der Regel erst etwa vier Wochen vor dem beantragten Urlaubsbeginn (auch wenn Ihr den Antrag bereits weit im Voraus

⁶ vgl. § 50 BremJAPG.

stellt). Es besteht also kein Grund zur Sorge, solltet Ihr nicht sofort eine Bestätigung bekommen. Diese wird zu gegebener Zeit erfolgen.

b) Sonderurlaub

Bei besonderen Anlässen (z. B. Niederkunft der Ehefrau, Tod des Ehegatten, schwere Erkrankung von Angehörigen) können vom HOLG auf Antrag zusätzlich einzelne Urlaubstage als Sonderurlaub gewährt werden. Diese werden nicht auf den normalen Urlaubsanspruch angerechnet.⁷

c) Bildungsurlaub

Daneben besteht innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren ein Anspruch auf Gewährung eines bezahlten Bildungsurlaubs von zehn Arbeitstagen. Voraussetzung ist grundsätzlich die Teilnahme an einer anerkannten Bildungsveranstaltung - zum Beispiel im Rahmen einer Referendarsfahrt⁸. Auch für den Bildungsurlaub gilt die Frist von drei Monaten zu Beginn des Referendariats. Der Bildungsurlaub kann nicht nur wochen-, sondern auch tageweise gewährt werden. Näheres ergibt sich aus dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz.⁹

5. Hilfen zum Lebensunterhalt

a) Zu Beginn des Referendariats

Zu Beginn des Referendariats solltet Ihr Euch darauf einstellen, dass die Performa Nord ca. drei bis vier Wochen benötigt, bevor das erste Gehalt (eventuell nur in Form eines Abschlages) auf Euer Konto überwiesen wird. Vorausgesetzt natürlich, Ihr habt die Bescheinigung eurer Lohnsteuermerkmale eingereicht, wozu Ihr bereits im Rahmen des Bewerbungsverfahrens aufgefordert worden sein solltet.

b) Während des Referendariats

Wenn Ihr auf der Suche nach einer Verbesserung Eurer Einkommenssituation als Referendar:in seid, solltet Ihr auf jeden Fall auch überprüfen, ob eine der nachfolgenden staatlichen Beihilfen für Euch in Frage kommt:

- Wohngeld

Diese Leistungen sind einkommens- und lebenshaltungskostenabhängig, sodass nicht allgemein gesagt werden kann, ob sie Euch zustehen. Einen Versuch ist es aber ggf. wert.

Genaueres erfahrt Ihr bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat Wohngeld, Contrescarpe 73, 28195 Bremen,

⁷ vgl. dazu Verordnung zur Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung vom 30.12.1996, BremGBI. 1996, S. 387 f.

⁸ siehe unter „Referendarsfahrt“.

⁹ BremBUG – SaBremR 2023-i-1.

<https://www.bauumwelt.bremen.de/bau/wohngeld-3543>. Dort erhältet Ihr auch die entsprechenden Antragsformulare.

c) Für die Zeit nach dem Referendariat

Nach aktueller Rechtslage ist es für einen verzugslosen Bezug von staatlichen Leistungen notwendig, dass man sich bereits drei Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend meldet.¹⁰ Das heißt, dass Ihr Euch bis zum Ende des 21. Ausbildungsmonats – also direkt nach den Klausuren des Zweiten Staatsexamens – arbeitssuchend melden müsst, um Kürzungen des Arbeitslosengeldes wegen verspäteter Meldung nach § 141 SGB III zu vermeiden!¹¹

6. Nebentätigkeit

Eine entgeltliche Nebentätigkeit, wie z. B. die Arbeit in einer Kanzlei oder als Korrekturassistent:in an der Uni, bedarf der schriftlichen Anzeige an und die Genehmigung durch das HOLG.¹² Antragsformulare gibt es in der Referendarabteilung am HOLG sowie zum Download auf der Homepage des HOLG und unserer Homepage. Aus Nebentätigkeiten erzielte Entgelte werden auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, wenn sie ihrer Höhe nach das 1,5-fache dieser übersteigen.¹³ Erlaubt ist, bis zu acht Stunden pro Woche neben dem Referendariat zu arbeiten, wobei die Nebentätigkeit nie mit den Dienstpflichten kollidieren darf. Eine Lehrtätigkeit ist – angesichts der notwendigen Vorbereitungszeit – nur bis zu fünf Stunden pro Woche erlaubt.

Auch wenn Ihr Euch in weiten Teilen die Arbeitszeit in den jeweiligen Stationen relativ frei selbst einteilen könnt, ist zu beachten, dass es sich bei dem Referendariat grundsätzlich um eine Vollzeittätigkeit handelt. So kann es z.B. immer mal wieder vorkommen, dass sich die Termine der Begleit-AG (mitunter auch recht kurzfristig) ändern. Da dienstliche Termine grundsätzlich einer Nebentätigkeit immer vorgehen, ist eine gewisse zeitliche Flexibilität in dieser Hinsicht auch im Rahmen Eurer Nebentätigkeit ratsam.

III. Die Ausbildung

Der wesentliche Ablauf der Ausbildung ist den Richtlinien des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen für die Referendarausbildung zu entnehmen, die Ihr bei der Einführungsveranstaltung

¹⁰ vgl. § 37 b Satz 1 SGB III.

¹¹ Die Agentur für Arbeit hat insoweit ihre Praxis bei der Auslegung des § 37 b SGB III geändert: Früher reichte es in Anwendung des § 37 b Satz 2 SGB III aus, sich innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ladung zur mündlichen Prüfung arbeitssuchend zu melden.

¹² BremNVO – SaBremR 2040-a-7.

¹³ vgl. § 3 der VO über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare (UnterhBHVO Rref) vom 01.11.2008

erhalten werdet. Im Folgenden einige kurz zusammengefasste praktische Hinweise, die in erster Linie die erfahrungsgemäß immer wieder auftauchenden Fragen beantworten sollen:

1. Auswahl innerhalb der Stationen und der Ausbilder:innen

Es besteht in den jeweiligen Stationen nicht nur die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Ausbildungsstellen zu wählen (z. B. Amts- oder Landgericht in Zivilsachen etc.), sondern Ihr könnt Euch mit Ausnahme bei der Staatsanwaltschaft auch konkreten Ausbilder:innen zuweisen lassen. Ihr solltet Euch dazu zunächst bei der gewünschten Person vorstellen und mit dieser Rücksprache halten, ob eine dortige Ausbildung bei in Betracht kommt. Sofern Einverständnis besteht, ist eine möglichst frühzeitige Mitteilung an die zuständige Zuweisungsstelle des jeweiligen Gerichts bzw. an das HOLG notwendig. In aller Regel werden Absprachen bei der Zuweisung anschließend auch berücksichtigt.

Bei der Entscheidung, wer als Ausbilder:in gewählt wird, spielen deren Sachkompetenz, die Fähigkeit, diese in der Ausbildung weiterzugeben, sowie die nicht zu unterschätzende Frage der gegenseitigen Sympathie eine wesentliche Rolle. Ein Patentrezept können wir nicht anbieten und erst recht nennen wir Euch keine konkreten Namen, denn in der Vergangenheit haben unterschiedliche Referendar:innen bei denselben Ausbilder:innen zum Teil sehr unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Diese findet Ihr in Ordnern über Euren Postfächern im Referendarraum. Solltet Ihr einmal mit den Ausbilder:innen überhaupt nicht zureckkommen, besteht in Notfällen die Möglichkeit, nachträglich den oder die Ausbilder:in zu wechseln. Zunächst solltet Ihr jedoch versuchen – u. U. unter Einschaltung des APR, der natürlich nur eine Vermittlerrolle einnehmen kann –, die Probleme in einem direkten Gespräch zu klären.

a) Zivilstation

Es besteht die Möglichkeit, sich dem Amts- oder dem Landgericht zuweisen zu lassen. Diese Wahl musstet Ihr bereits im Rahmen des Bewerbungsverfahrens treffen und habt eine entsprechende Zuweisung inzwischen erhalten. Ihr könnt dem Landgericht in Bremen sowie den Amtsgerichten Bremen, Blumenthal und Bremerhaven zugewiesen werden. Für die Auswahl bestimmter Richter:innen oder einer besonderen Kammer können vor allem die Sonderzuständigkeiten interessant sein. Darüber könnt Ihr Euch insbesondere durch Einsicht in den Stationsordner im Referendarraum informieren. Auch bekommt Ihr dazu noch entsprechende Infos auf der Begrüßungsveranstaltung an Eurem ersten Tag. Wenn der Wunsch besteht, jemand Speziellem zugewiesen zu werden, so setzt euch innerhalb der ersten Woche der Station mit der Referendarabteilung in Verbindung. Stellt Ihr keinen speziellen Zuweisungsantrag an selbst gewählte Ausbilder:innen, werdet Ihr von Amts wegen zugeteilt. Eine verbindliche Zuweisung erhaltet Ihr erst im Laufe des Einführungslehrgangs in Eure Postfächer.

b) Strafrechtsstation

Die Strafrechtsstation kann unterschiedlich gestaltet werden. Einerseits ist es möglich, diese bei der Staatsanwaltschaft abzuleisten, andererseits auch bei Strafrichter:innen am Amtsgericht. Aufgrund der nur begrenzten Plätze bei der Staatsanwaltschaft und dem erfahrungsgemäß großen Zulauf dorthin entscheidet trotz der Wahl der Staatsanwaltschaft oft letztlich das Los über die Zuweisung. Die Zuweisung ist nicht angreifbar, es besteht allenfalls die Möglichkeit, untereinander zu tauschen. Dies bedarf entsprechender Absprache und ist der Referendarabteilung und den Ausbilder:innen mitzuteilen. Vom HOLG wird einige Wochen vor Beginn der Strafrechtsstation eine Liste ausgegeben, auf der Ihr Euren Wunsch ankreuzen könnt, die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft Bremen oder Bremerhaven oder beim Amtsgericht Bremen, Blumenthal oder Bremerhaven zu machen.

(1) Amtsgericht

In der Strafrechtsstation erfolgt eine Zuweisung zu Richter:innen nur zu Amtsrichter:innen, die in der Regel als Strafrichter:innen und Vorsitzende eines Schöffengerichts zugleich tätig sind. Darüber hinaus ist eine Zuweisung zu Jugendrichter:innen möglich. Wenn Ihr daran Interesse habt, solltet Ihr frühzeitig die betreffenden Personen ansprechen. Eine Zuweisung zu Strafkammern am Landgericht findet in Bremen nicht statt. Dies ist aber in der Wahlstation möglich. In der Strafrechtsstation bei Gericht nehmt Ihr in der Regel an den Sitzungen der Ausbilder:innen teil und fertigt zu Übungszwecken Anklageschriften anhand der gerichtlichen Akten an. Gelegentlich soll auch einmal ein Urteil verfasst werden.

(2) Staatsanwaltschaft

An der Staatsanwaltschaft ist für viele vor allem die eigenständige Sitzungsvertretung interessant. Hier seid Ihr zum ersten Mal allein und in eigener Verantwortung tätig, indem Ihr vor Gericht für die Staatsanwaltschaft auftretet. Nach möglichen anfänglichen „Startschwierigkeiten“ und der ersten Aufregung wird dieser Teil der Aufgaben bei der Staatsanwaltschaft vom überwiegenden Teil Eurer Vorgänger:innen als besonders spannend und lehrreich bezeichnet. Zudem werdet Ihr bei der Staatsanwaltschaft Akten bearbeiten, insbesondere Anklagen und Verfügungen schreiben, was mit Blick auf die Anforderungen in den Examensklausuren eine gute Übung darstellt. Darüber hinaus könnt Ihr Euch mitunter auch mit Einstellungen, Haftbefehlsanträgen oder Vermerken für die Polizei beschäftigen. Bei der Staatsanwaltschaft sind – anders als im Strafgericht – Wünsche nach Zuweisung zu bestimmten Ausbilder:innen nicht vorgesehen. Ihr werdet von Amts wegen den Staatsanwält:innen zugeteilt.

c) Die Zivil- und Strafrechtsstation in Bremen-Blumenthal und Bremerhaven

In der Zivil- und in der Strafrechtsstation besteht die Möglichkeit, dass eine Zuweisung an die Amtsgerichte in Bremen-Blumenthal oder Bremerhaven sowie an die Zweigstelle der Staatsanwaltschaft Bremen in Bremerhaven erfolgt. Für den z.T. nicht unerheblichen Reiseweg
© APR Bremen 2023 Stand: Oktober 2023 13

empfehlen wir die Absprache zu Fahrgemeinschaften. Hinsichtlich einer möglichen Fahrkostenerstattung gilt Folgendes:

Die Fahrtkosten nach Bremerhaven, unter anderem das Deutschlandticket, werden zu 75 % bezuschusst. Es wird höchstens ein Monatsticket Azubi für Bremen, derzeit 47,40 Euro, zzgl. Zusattickets nach Bremerhaven pro Tag 5,20 Euro gezahlt. Dazu wird aber auch ein Nachweis benötigt, dass sonst kein Monatsticket benötigt wird. Alternativ werden die Kosten für Fahrten mit dem eigenen PKW erstattet, die aber nicht höher sein dürfen als bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Auch wird das Risiko für einen evtl. entstandenen Schaden am eigenen Pkw nicht von der Dienstbehörde getragen.

Fahrtkosten nach Bremen-Blumenthal werden leider nicht erstattet, da der Dienstort Bremen das Amtsgericht Blumenthal miteinschließt. Wer ein Job-Ticket hat, kann problemlos mit diesem nach Blumenthal fahren. Denn die Preisstufe I (Bremen) reicht auch bis Bremen Nord.

Oft ärgern sich die Referendar:innen wegen des zusätzlichen Fahrtwegs zunächst über eine Zuweisung nach Bremerhaven oder Blumenthal. Die Station an einer Außenstelle sollte jedoch nicht nur als Belastung gesehen werden. Da diese deutlich kleiner sind, geht es dort oft etwas familiärer zu. Auch die Betreuung ist dort erfahrungsgemäß sehr persönlich. Außerdem kann es im Rahmen der Strafrechtsstation die Chance auf einen der meist begehrten Plätze bei der Staatsanwaltschaft deutlich erhöhen, wenn Ihr Euch freiwillig für Bremerhaven entscheidet.

d) Verwaltungsstation

(1) Grundsätzliches

Bremen bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten, seine Verwaltungsstation abzuleisten. Neben dem Verwaltungs- oder Sozialgericht ist sicherlich auch die recht bürgernahe und übersichtliche Verwaltung interessant. Als Stadtstaat bietet Bremen den Vorteil, dass eine Reihe von höheren Verwaltungsbehörden (Senatoren, Bürgerschaft, Universität) in der Nähe sind, bei denen die Möglichkeit besteht, Einblicke in eine Vielzahl von verwaltungsrechtlichen Vorgängen zu bekommen.

Es ist aber auch möglich, seine Verwaltungsstation in einem anderen Bundesland oder im Ausland zu absolvieren. So kann man diese Station beispielsweise in Hamburg machen. Aber auch eine Station in einem Bundesministerium, im Bundestag, bei der EU, bei der UNO, bei einer Botschaft, bei einer Landesvertretung in Brüssel usw. ist möglich. Ihr müsst allerdings von deutschen Volljurist:innen oder von ausländischen Jurist:innen mit vergleichbarer Qualifikation ausgebildet werden. Im Zweifelsfall empfehlen wir dringend, Euch zunächst mit der Referendarabteilung des HOLG abzustimmen, wenn Ihr eine Auslandsstation beabsichtigt oder eine „außergewöhnliche“ Stationsstelle im Auge habt, bevor Ihr Euch in die weitergehenden Planungen stürzt!

Aktuelle Stellenangebote für die Verwaltungsstation werden auch regelmäßig auf unserer Homepage veröffentlicht!

Für die Verwaltungsstation – ebenso wie für die Anwalts- und die Wahlstation – ist zwingend ein Zuweisungsantrag mit Adresse und Name des Ausbilders oder der Ausbilderin mindestens sechs Wochen vor Beginn der Station schriftlich an das HOLG zu richten. Solltet Ihr Probleme bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsort haben, könnt Ihr Euch jederzeit an die Referendarabteilung wenden. Außerdem befindet sich ein Ordner mit Informationen und Erfahrungsberichten zur Einsicht im Referendarraum. Da die Erfahrungsberichte allerdings teilweise bereits einige Jahre alt sind, geben sie keine Garantie, dass die Station noch immer dort abgeleistet werden kann. Auch hier gilt: Im Zweifel vorher bei der Referendarabteilung nachfragen!

(2) „Speyer-Semester“

Entweder als eine riesengroße Party und/oder als ein sehr guter Lehrgang wird immer wieder Speyer bezeichnet. Dort besteht die Möglichkeit, die Verwaltungsstation mit einem verwaltungswissenschaftlichen Ergänzungsstudium zu verbringen. Die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften bietet dazu ein breites Angebot von Seminaren, Arbeitsgemeinschaften, Vorlesungen etc. an.

Ein Semester dauert dort drei Monate. Das Sommersemester läuft vom 1. Mai bis 31. Juli und das Wintersemester vom 1. November bis 31. Januar.

Sofern der Lehrgangsbeginn mit Eurem Stationsbeginn nicht übereinstimmt, was in Bremen regelmäßig der Fall sein wird, Ihr aber Interesse an einem Semester in Speyer habt, besteht die Möglichkeit, die Stationen teilweise zu verschieben. Ihr werdet dann in Bremen lediglich anderen Begleitkursen zugewiesen; der Examenstermin verschiebt sich dadurch nicht. Dies ist rechtzeitig bei der Referendarabteilung des HOLG anzumelden und abzusprechen. Rechtsreferendar:innen können sich nicht unmittelbar bei der Hochschule in Speyer bewerben. Ein Antrag ist vielmehr an das HOLG zu stellen, das dann eine Überweisung auf dem Dienstweg vornimmt.

Darüber hinaus ist ein Speyer-Semester auch im Rahmen der Anwaltsstation (anstelle der Ausbildung bei Notar:innen oder Unternehmen) sowie in der Wahlstation möglich.

Weitergehende Informationen findet Ihr im Internet unter www.hfv-speyer.de.

e) Anwaltsstation

(1) Grundsätzliches

Die Auswahl der Anwält:innen liegt allein in Eurer Hand! In dieser Station erfolgt keine automatische Zuweisung durch das HOLG. Ihr müsst also wiederum rechtzeitig einen Zuweisungsantrag stellen. Die Stelle sollte sechs Wochen vor dortigem Dienstantritt nachgewiesen, d.h. nach Absprache mit der Anwält:innen unter Nennung von Dauer, Name und Anschrift der Kanzlei sowie der konkreten

ausbildenden Person der Referendarabteilung schriftlich mitgeteilt, werden. Zudem ist ein Formular auszufüllen, in dem Ihr angeben müsst, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein zusätzliches Stationsentgelt vereinbart wurde. Die bezahlte Tätigkeit im Rahmen der Anwaltstation gilt dann als Nebentätigkeit. Das Stationsentgelt ist dann als Nebentätigkeit anzugeben, wobei zeitliche Beschränkungen von maximal 10 Stunden pro Woche nicht überschritten werden dürfen. Die Formulare findet Ihr auf der Internetseite des HOLG. Es gelten hierbei grds. die gleichen Regeln wie bei anderen Nebentätigkeiten. Insb. darf die Vergütung das 1,5-fache der Ausbildungsbeihilfe nicht übersteigen, sonst wird diese gekürzt.

Bei der Entscheidung für eine Kanzlei sollten Rechtsschwerpunkte und eigene Neigungen berücksichtigt werden. Es ist empfehlenswert, von vornherein klare Abmachungen über Arbeitsbelastung (Anzahl der Wochentage und Arbeitsstunden), Ausbildung (Art der Tätigkeit, Bandbreite, Mandantenkontakt, Prozessvertretung etc.) und, wie bereits angesprochen, eine eventuelle Bezahlung zu treffen. Es besteht ansonsten die Gefahr, von mitunter wirtschaftlich orientierten Anwält:innen als kostenlose Arbeitskraft angesehen zu werden, ohne dass hierbei der erwünschte Ausbildungseffekt eintritt.

Wir empfehlen Euch, von vornherein darauf hinzuweisen, dass laut den Ausbildungsrichtlinien des HOLG für die Referendarausbildung lediglich 3/5 der wöchentlichen Arbeitszeit – also drei Tage – der praktischen Ausbildung gewidmet werden sollen und die übrige Zeit für die AG und das Selbststudium zur Verfügung stehen soll. Wir empfehlen auch, die zum Examen hin vermutlich steigenden ausbildungsrelevanten Lernzeiten (Stichwort: „Tauchen“) explizit anzusprechen und abzuklären. Unklarheiten schaffen in der Regel Probleme. Im Idealfall sollten die Vereinbarungen schriftlich festgehalten werden!

Nach Absprache mit der Referendarabteilung ist auch eine teilweise Ableistung der Anwaltstation im Ausland möglich. Außerdem könnt Ihr drei Monate der Anwaltstation bei einem Notar, in einem Unternehmen oder an der Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften (siehe Speyer-Semester) absolvieren. Die Anwaltstation kann auch auf mehrere Anwaltskanzleien und/oder Unternehmen aufgeteilt werden, wobei sinnvollerweise mindestens drei Monate an einer Stelle verbracht werden sollten.

Aktuelle Stellenangebote für die Anwaltstation werden regelmäßig auf unserer Homepage veröffentlicht!

Solltet Ihr Eure Anwaltstation außerhalb Bremens ableisten, kann bzw. muss u.U. eine Befreiung von der laufenden AG beantragt werden, sofern der Stationsort nicht zulässt, an der AG in Bremen teilzunehmen und am Stationsort selbst keine AG angeboten wird, an der Ihr stattdessen teilnehmen könnt. Für eine Station in Hamburg werdet Ihr allerdings in aller Regel nicht befreit, sodass Ihr dennoch den AG-Tag in Bremen wahrnehmen müsst.

(2) Anwaltslehrgang DAV

Eine Reaktion auf die Verlängerung der Anwaltsstation auf nunmehr neun Monate und die damit verbundene veränderte Schwerpunktsetzung stellt der Anwaltslehrgang des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) dar. Der DAV bietet eine 12-monatige Ausbildung mit theoretischen und praktischen Anteilen an. Die Ausbildung erfolgt in der Regel im Rahmen des Referendariats. Die theoretischen Anteile werden überwiegend als kostenpflichtiges Fernstudium über die Fernuniversität Hagen durchgeführt. Sie unterteilen sich in drei Blöcke von je einem Monat. Der erste Block ist für die ersten Monate des Referendariats vorgesehen. Wer sich also für diese Ausbildung interessiert, sollte sich rechtzeitig informieren. Die praktischen Anteile werden in einer mit dem DAV zusammenarbeitenden Ausbildungskanzlei erlernt. Der DAV hat einen Mindestanforderungskatalog aufgestellt, den die Referendar:innen in Zusammenarbeit mit der Kanzlei abarbeiten und dokumentieren müssen. Die gesamte Ausbildung kostet eine nicht geringe Gebühr. Der DAV wirbt damit, dass er bei Bedarf über Kooperationspartner eine zinslose Finanzierung anbietet. Weitere Informationen gibt es im Referendarraum oder über die Homepage www.dav-anwaltsausbildung.de

(3) Fachanwaltslehrgänge

Diese Lehrgänge ermöglichen es Euch, bereits während des Referendariats eine Zusatzqualifikation zu erwerben. Die Kurse ziehen sich meist über mehrere Wochen und sind meist am Wochenende. Sie sind kostenpflichtig, allerdings gibt es für Referendarinnen und Referendare eine Ermäßigung. Informationen dazu findet ihr im Vorraum der Referendarabteilung im HOLG, im Referendarraum oder unter www.anwaltverein.de.

f) Wahlstation

(1) Grundsätzliches

In der Wahlstation ist so ziemlich alles erlaubt, was Spaß macht. Die Wahlstation kann auch im Ausland absolviert werden. Die Ausbilderin oder der Ausbilder muss über die Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes oder eine nach ausländischem Recht vergleichbare Qualifikation verfügen. Es ist wiederum rechtzeitig (sechs Wochen!) vor Beginn der Station ein schriftlicher Zuweisungsantrag an das HOLG zu richten.

Eure Möglichkeiten in der Wahlstation hängen allerdings davon ab, welchen Wahlbereich Ihr für die mündliche Prüfung wählen möchtet, denn nach § 46 BremJAPG ist die Wahlstation bei einer zum Wahlbereich passenden Station abzuleisten. Oder andersherum gesagt: Die Wahlstation bestimmt den Wahlbereich für die mündliche Prüfung. Ihr habt grds. die Wahl zwischen den Wahlbereichen (1) Internationales Recht und Recht der Europäischen Union, (2) Bürgerliches Recht (allgemein), (3) Familienrecht, (4) Wirtschaft, Handel (einschließlich steuerrechtlicher Fragen), (5) Strafrecht, (6)

Staat und Verwaltung sowie (7) Arbeit und Soziales¹⁴ (der Wahlbereich im Steuerrecht ist weggefallen). Der Wahlbereich (1) Internationales Recht und EU-Recht wird allerdings zurzeit noch nicht angeboten, da er noch nicht Prüfungsfach ist.

In § 46 Abs. 1 BremJAPG ist aufgeführt, welche Stellen für die Ausbildung in den Wahlbereichen in Betracht kommen. Allerdings können gemäß § 46 Abs. 2 BremJAPG auch andere als die in Abs. 1 aufgeführten Ausbildungsstellen genehmigt werden, sofern eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Entscheidend dafür, ob eine Wahlstation für ein bestimmtes Wahlfach akzeptiert wird, ist die Beschreibung des Arbeitsinhalts durch die Ausbildungsstation.

Die Referendar:innen müssen ihren Wahlbereich für das Examen nach Beginn der Anwaltsstation anzeigen, können den Wahlbereich aber danach noch ändern. Erst drei Monate vor dem Ende der Anwaltsstation wird die Wahl verbindlich.

Wir empfehlen Euch, vor der Suche nach einer Wahlstation anhand von § 46 BremJAPG zu überprüfen, ob die gewünschte Station mit Eurem angestrebten Wahlbereich vereinbar ist. Eine Entkoppelung von Wahlstation und Wahlbereich ist zwar nicht möglich, jedoch zeigt sich das HOLG großzügig in Bezug auf die Schaffung von Verknüpfungen zwischen beiden. In Zweifelsfällen solltet Ihr Euch bereits zu Beginn der Anwaltsstation schriftlich in der Referendarabteilung erkundigen, ob die angestrebte Wahlstation mit dem angestrebten Wahlfach vereinbar ist, damit Ihr gegebenenfalls noch genug Zeit habt, Euch um eine andere Wahlstation zu kümmern!

(2) Auslandsstationen

Im Übrigen ist die Wahlstation die Station, die Ihr am besten im Ausland bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle verbringen könnt. An der Pinnwand im Referendarraum unter „Stellenanzeigen“ und auf der Homepage des APR findet Ihr Angebote für die Wahlstation. Außerdem existieren zahlreiche (überwiegend ältere) Erfahrungsberichte von Euren Vorgängern, die Ihr in den Ordnern im Referendarraum oder im internen Bereich der APR-Website, welche allerdings momentan inaktiv ist, findet.

➤ Berichte in Ausbildungszeitschriften

In den gängigen Ausbildungszeitschriften (JuS, JA, JURA) und Referendarzeitschriften lassen sich viele Erfahrungsberichte über Auslandsaufenthalte finden. Die Website der JuS ist voller Erfahrungsberichte, die Lust auf mehr machen. Auch die Seite www.jurawelt.de enthält solche unter der Rubrik „Referendarswelt“ (<http://www.jurawelt.com/referendare/wahlstation/>).

➤ Auswärtiges Amt

Wenn Ihr Euch für Deutsche Botschaften oder Konsulate interessiert, bedenkt bitte, dass dies begehrte Plätze sind und Ihr deshalb möglichst nicht nur auf diese eine Karte setzen solltet. Die

¹⁴ vgl. hierzu § 46 BremJAPG.

Bewerbung erfolgt zentral über das Auswärtige Amt und muss bei diesem frühestens ein Jahr, spätestens sieben Monate vor Antritt der Station eingereicht werden.

Detailliertere Informationen findet Ihr im Internet unter http://www.auswaertiges-amt.de/DE/AusbildungKarriere/AAmt/Praktika/Referendare_node.html. Auf dieser Seite befinden sich weitere Erklärungen und Links zu einer Liste der Vertretungen, die Referendarinnen und Referendare ausbilden, sowie das Anforderungsprofil und der Bewerbungsbogen.

➤ Handelskammern

In jedem größeren Land, in dem es eine Deutsche Botschaft gibt, gibt es wahrscheinlich auch eine Vertretung der Handelskammer. Auch die Handelskammern bilden Referendarinnen und Referendare aus. Informationen zu Auslandshandelskammern (AHK) unter: www.ahk.de. Die AHK wird nur in der Wahlstation als Ausbildungsstation anerkannt.

➤ Anwälte

Wollt Ihr die Wahlstation bei Anwält:innen im Ausland machen, ist eine Vermittlung ausländischer Anwält:innen über den Deutschen Anwaltsverein möglich. Schaut hierfür unter: www.anwaltverein.de.

➤ Bilaterale Juristenvereinigungen

Eine weitere Möglichkeit sind bilaterale Juristenvereinigungen, z. B. die Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung e.V. in Bonn, Tel. 0228/ 36 13 76, www.dajv.de.

➤ Auskünfte über Ausbildungsstellen in Frankreich

Es existiert ein vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen organisiertes Frankreich-Programm, das für Referendar:innen aus ganz Deutschland zugänglich ist. Hier werden Kolloquien und Seminare angeboten sowie Ausbildungsplätze bei französischen Kanzleien oder Gerichten vermittelt. Nähere Informationen gibt es im Internet unter der Adresse des LJPA Düsseldorf:

NRW-Justiz: Frankreich-Progr NRW-Justiz: F

<https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/frankreichprogramm/index.php#nkreich-Programm>

➤ Kommission der Europäischen Union (EU)

Das auf der Website <https://ec.europa.eu/stages/> beschriebene offizielle Praktikantenprogramm kommt für Euch zwar nicht in Frage, Ihr könnt aber als – von der Kommission unbezahlter und daher gern gesehener – „stagiaire atypique“ eine Station ableisten. Dazu solltet Ihr direkt die Referate kontaktieren, die Euch interessieren.

➤ Vereinte Nationen (UNO)

Infos findet Ihr im Internet unter <http://www.un.org/en/index.html> oder auf den Seiten der einzelnen Unterorganisationen. Die Bewerbungsverfahren variieren. Jedenfalls solltet Ihr aber auch hier sehr frühzeitig mit der Planung beginnen.

2. ELAN-Ref

ELAN-REF ist ein digitales Lernprogramm für Referendar:innen im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Bremen. Es ergänzt mit vier verschiedenen Modulen (Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsprozess und e-justice) die Einführungslehrgänge für die Ausbildungsstationen im Zivil- und Strafrecht sowie im Verwaltungsrecht. Zugangspasswörter bekommen neben Rechtsreferendar:innen auch die Leiter:innen der Arbeitsgemeinschaften im Bremer Rechtsreferendariat.

Nach dem Einstellungstermin werden allen Referendar:innen die Zugangsdaten an die im Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst angegebene E-Mail-Adresse gesandt.

3. Mentoring-Programm

Als zusätzliches Ausbildungsangebot wurde vom APR das Mentoring-Programm ins Leben gerufen. Hierbei agieren u.a. Richter:innen, Staatsanwält:innen sowie Rechtsanwält:innen als Mentor:innen für Euch, um zusätzliche Hilfestellung für das Referendariat und die spätere Karriere zu geben. Diese Unterstützung kann von zwanglosen Treffen zum Lunch, über Tipps und Tricks zum Lernen bzw. Ausarbeitungen und Korrekturen von z.B. Probe-Urteilen, bis hin zu wertvollen Kontakten für den späteren Berufswunsch reichen. Ihr seid dabei in der Ausgestaltung frei. Ziel ist es, Euch ganz individuell Fördermöglichkeiten anzubieten, an welchen Stellen Ihr sie auch erwünscht. Die Teilnahme ist jederzeit möglich. Informationen zur Anmeldung und zum Matching findet Ihr auf unserer Homepage (www.apr-olg.bremen.de).

4. Gastreferendariat

Wie bereits aus der Auflistung der vielfältigen Möglichkeiten deutlich wurde, könnt Ihr Euch zur Ableistung einer oder mehrerer Stationen zur Ausbildung auch in einen anderen OLG-Bezirk überweisen lassen. Das ist in der Praxis an einige Voraussetzungen geknüpft.

Ihr müsst

- das schriftliche Einverständnis der gewünschten Ausbildungsstelle einholen,

- dieses Einverständnis zusammen mit einem Antrag auf Genehmigung der gastweisen Ausbildung und – falls es zum Pendeln nach Bremen zu weit ist – Aufnahme in die dortige Arbeitsgemeinschaft an den dortigen OLG-Präsidenten senden und
- diese Genehmigung mit einem Überweisungsgesuch sowie – falls der Gastbezirk keine auswärtigen Referendar:innen in seine Arbeitsgemeinschaften aufnimmt und es zum Pendeln nach Bremen zu weit ist (wie z.B. bei einer Verwaltungsstation in Berlin) – mit der Bitte um Befreiung von der Arbeitsgemeinschaft der hiesigen Referendarabteilung vorlegen.

5. Noten und Zeugnisse

Von den jeweiligen Ausbilder:innen werden Euch am Ende jeder Station Zeugnisse erteilt. Sie enthalten eine zusammenfassende Bewertung, die ihren Niederschlag dann in einer Note mit einer entsprechenden Punktzahl findet. Anders als in anderen Bundesländern ist es in Bremen nicht verpflichtend und überwiegend auch nicht üblich, jede einzelne abgegebene schriftliche Arbeit oder jeden gehaltenen Aktenvortrag sogleich mit einer Note zu versehen. Manche Ausbilder:innen handhaben dies dennoch so, was zumindest die eigene Einschätzung erleichtert. Jedenfalls solltet Ihr um eine Zwischenbewertung zur Mitte der Station bitten, damit Ihr noch Gelegenheit habt, auf die bisherige Bewertung in der zweiten Hälfte zu reagieren. Die in den verpflichtenden Klausuren erzielten Noten werden den Ausbilder:innen nicht mitgeteilt und gehen auch nicht in die Stationsendnote ein. Auch die in den Einführungs- und Begleitlehrgängen gezeigten Leistungen fließen nicht in diese ein.

Die Stationsnoten haben wiederum keinen direkten Einfluss auf das Examen, ihre Bedeutung sollte dennoch nicht unterschätzt werden. Neben einer Kopie für die Referendar:innen kommt eine Ausfertigung in die beim HOLG geführte Personalakte. Die Prüfungskommission im Zweiten Staatsexamen erhält diese Personalakte mit den Zeugnissen und wird sich sicherlich ein umfassendes Bild von den zu prüfenden Kandidat:innen auch anhand der bisherigen Bewertungen machen. Außerdem ist bekannt, dass bei späteren Bewerbungen zum Teil Wert auf Vorlage der Stationszeugnisse gelegt wird. Dies gilt insbesondere bei Aufnahme in den Staatsdienst, aber auch für viele Anwält:innen.

Das Zeugnis muss den Referendar:innen eröffnet werden. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten über die Bewertung sollten zunächst mit den Ausbilder:innen besprochen und möglichst beseitigt werden. Sollte dies nicht gelingen, kann unter vermittelnder Beteiligung des APR ein Vermittlungsgespräch geführt werden, bevor es zu einem Widerspruch zum HOLG¹⁵ kommt.

¹⁵ vgl. § 47 Abs. 3 BremJAPG

Einige Worte zum Mythos der „Kuschelnoten“: Wie großzügig Stationsnoten verteilt werden, ist sehr abhängig von den jeweiligen Ausbilder:innen. Einige bewerten tatsächlich sehr wohlwollend, andere legen die altbekannten strengen Examensmaßstäbe an. Die Noten als solche sind daher leider schlecht vergleichbar. Versucht deshalb lieber darauf hinzuwirken, dass das sonstige Zeugnis aussagekräftig ist und erkennbar ist, wie die Note zustande gekommen ist.

Das Zeugnis sollte Angaben enthalten über die während der Ausbildung erbrachten Leistungen sowie die Fähigkeiten, die Rechtskenntnisse und die persönlichen Eigenschaften der Referendar:innen. Insbesondere sollte zu folgenden Beurteilungskriterien Stellung genommen werden: Rechts- und Fachkenntnisse (materielles Recht, Verfahrensrecht, Beherrschung von Arbeits- und Entscheidungstechniken), Fähigkeiten (Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsfähigkeit, Ausdrucksvermögen, Verhandlungsgeschick, Argumentationsfähigkeit) und persönliche Eigenschaften (Bereitschaft zur Mitarbeit, Arbeitszuverlässigkeit und Sorgfalt, Kontaktfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit und Belastbarkeit, Verantwortungsfreude).

6. Übungsklausuren

Zur Vorbereitung auf das Examen werden in den Ausbildungslehrgängen jeweils ein bis drei Pflichtübungsklausuren unter Examensbedingungen geschrieben. Deren Bewertungen gehen nicht in die Endnote für die jeweilige Station ein.

Daneben findet ein wöchentlicher Klausurenkurs statt, der für alle Referendar:innen offen ist. Klausurenkurstag ist der Freitag. Eine allgemeine Übersicht, auch über die Themen der jeweiligen Klausuren, erhaltet Ihr auch auf unserer Homepage. Die Klausurentexte liegen am Freitag – häufig auch schon Donnerstag spät nachmittags – in der Bibliothek aus. Man findet Sie außerdem im ELAN-Ref unter Downloads der Klausuren. Die Klausuren können sofort geschrieben werden und bis zur Schließung der Bibliothek dort abgegeben werden. Wer eine Klausur nicht dort oder nicht gleich schreiben möchte, kann sie auch noch bis spätestens zum darauffolgenden Freitag, 11:00 Uhr am Infopunkt im Erdgeschoss des Justizzentrums abgeben. Diese Frist ist unbedingt einzuhalten, da die Klausur ansonsten nicht mehr korrigiert wird!

Die Rückgabe und Besprechung der Klausuren finden in der Regel jeweils vier Wochen später am Freitag um 14:30 Uhr im Raum 3 des Landgerichts statt. Die Klausuren erhaltet Ihr ansonsten über Eure Fächer im Referendarsraum zurück. Besprechungstermine und Rechtsgebiet bzw. Art der jeweils angebotenen Klausur könnt Ihr den Informationen in der Bibliothek (Ordner auf dem Tresen) oder auf der Homepage des Ausbildungspersonalrates unter dem Punkt „Klausurenkurs“ sowie im Vorraum der Referendarabteilung im HOLG entnehmen. Vorsicht: Die Besprechungstermine können sich kurzfristig ändern, deshalb ist regelmäßiges Nachschauen ratsam! Wenn Ihr Euch in den E-

Mail-Verteiler habt eintragen lassen, erhaltet Ihr Hinweise auf Terminänderungen auch per E-Mail zugeschickt.

Es wird unterschieden zwischen:

- A-Klausuren = Zivilrecht
- B-Klausuren = ZPO/Zwangsvollstreckung/Handels- und Gesellschaftsrecht
- C-Klausuren = Strafrecht
- D-Klausuren = Öffentliches Recht

Zudem gibt es einige besonders gekennzeichnete Klausuren aus dem Revisionsrecht.

In allen Klausuren können auch Fragestellungen aus anwaltlicher Sicht geprüft werden.

Im Hinblick auf die Examensvorbereitung liegt es in Eurem Interesse, möglichst häufig die Übungsklausuren mitzuschreiben und auch die Besprechungen zu besuchen, da es nicht immer eine Lösungsskizze oder eine ausführliche Bewertung gibt. Im Prinzip ist es ja das gleiche Theater wie zum ersten Staatsexamen: „Übung macht den ...“. Wir empfehlen und legen Euch nahe, das Angebot des Klausurenkurses möglichst früh und umfassend zu nutzen!

IV. Das Examen

Die nachfolgenden Informationen sollen einen kurzen Überblick über das Zweite Staatsexamen geben. Weitergehende Informationen findet Ihr im „Schwarzen Faden“, der über die Internetseite des APR unter der Rubrik „Leitfäden“ abgerufen werden kann, sowie auf der Website des Gemeinsamen Prüfungsamts unter: <http://justiz.hamburg.de/2-examen>. Dort sind auch die wichtigsten Rechtsgrundlagen und Weisungen für das Examen abrufbar.

Das zweite Staatsexamen besteht aus acht fünfstündigen Klausuren und einer mündlichen Prüfung.¹⁶

1. Klausuren

Die acht Klausuren setzen sich zusammen aus drei Zivilrechtsklausuren (ohne Handels- und Gesellschaftsrecht), einer weiteren Zivilrechtsklausur mit Schwerpunkt im Handels-, Gesellschafts- oder Zivilprozessrecht (meist Zwangsvollstreckungsrecht), zwei Strafrechtsklausuren, davon in der

¹⁶ §§ 6 II und 8 I der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite juristische Staatsprüfung für Juristen (Länderübereinkunft), zuletzt geändert durch den Staatsvertrag vom 20.04.2005, in Kraft seit dem 05.05.2005. Fundstelle: <http://justiz.hamburg.de/wichtige-vorschriften-und-termine/> (letzter Zugriff 03.05.2010). Die Länderübereinkunft regelt gemäß § 47 II des Gesetzes zur Neuordnung der bremischen Juristenausbildung vom 20. Mai 2003, BremGBI. vom 26. Mai 2003, Nr. 27, S. 251 (262), die Zweite juristische Staatsprüfung.

Regel eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft und eine im Revisionsrecht, und zwei Klausuren aus dem öffentlichen Recht. Es wird keine Wahlfachklausur geschrieben!

Relativ neu und wichtig für Euch ist, dass bis zu vier Klausuren „Fragestellungen aus dem Tätigkeitsbereich der rechtsberatenden Berufe zum Gegenstand haben“¹⁷ können – zu Deutsch: Rechtsanwaltsklausuren. Wir empfehlen daher, Euch frühzeitig mit den verschiedenen Anforderungen einer Anwaltsklausur vertraut zu machen, denn in den letzten Examensdurchgängen wurden jeweils solche Klausuren gestellt! Diesen veränderten Anforderungen soll nach Absprache mit dem HOLG auch im Rahmen der Einführungslehrgänge und Begleit-AGen sowie des Klausurenkurses Rechnung getragen werden.

Neu eingeführt wurde im öffentlichen Recht zudem der Klausurtyp „Ausgangsbescheid“. Im Zivilrecht stellt das Gemeinsame Prüfungsamt seit Juni 2014 Aufsichtsarbeiten mit rechtsgestaltendem Schwerpunkt (= Kautelarklausuren). Die Aufgabenstellung in der Kautelarklausur ist dabei nicht auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Mandant:innen oder die Verteidigung gegen einen Rechtsbehelf gerichtet, sondern z.B. auf die Erarbeitung eines außergerichtlichen Vergleichsvorschlags, die Ausübung eines Gestaltungsrechts oder die Formulierung bestimmter Abreden (Verträge/Vertragsteile oder Allgemeine Geschäftsbedingungen).

Es ist nicht vorgesehen, den Prüfungsstoff auf Rechtsgebiete auszuweiten, die bislang nicht Prüfungsgegenstand sind.

a) Termine

Die Klausuren sollen nach der Länderübereinkunft offiziell zwischen dem 19. und dem 21. Ausbildungsmonat geschrieben werden.¹⁸ Praktisch werden die Termine auf den Beginn des 21. Ausbildungsmonats gelegt. Eine Liste mit den genauen Daten hängt rechtzeitig im Referendarraum sowie im Vorraum der Referendarabteilung im HOLG aus. In der Regel finden die Klausuren innerhalb der ersten zwei Wochen des jeweiligen Monats (also in den ersten beiden Juniwochen und den ersten beiden Dezemberwochen) statt. Die genauen Examenstermine können am Schwarzen Brett des GPA schon über ein Jahr im Voraus in Erfahrung gebracht werden (Dammtorwall 13, 1. Stock) sowie auf der entsprechenden Internetseite. <https://justiz.hamburg.de/gerichte/oberlandesgericht/aktuelles-zu-den-pruefungen-575752>.

b) Inhalte

Das schriftliche Examen besteht aus folgenden Klausuren:

¹⁷ § 8 III Länderübereinkunft.

¹⁸ § 6 IV Länderübereinkunft.

1. Drei Klausuren aus dem Zivilrecht mit Schwerpunkt im Bürgerlichen Recht (Entwurf eines Urteils oder anwaltlicher Schriftsatz bzw. eines sonstigen anwaltlichen oder notariellen Schreibens regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten).
2. Eine Zivilrechtsklausur mit Schwerpunkt im Handels- und Gesellschaftsrecht oder im Zivilprozessrecht (wiederum Entwurf eines Urteils oder anwaltlicher Schriftsatz bzw. eines sonstigen anwaltlichen oder notariellen Schreibens regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten).
3. Zwei Strafrechtsklausuren (Anklageklausur aus Staatsanwaltssicht oder Revisionsklausur aus Staatsanwalts- oder Anwaltssicht).
4. Zwei Klausuren aus dem Öffentlichen Recht (Verwaltungsgerichtliches Urteil oder Beschluss, Ausgangs- oder Widerspruchsbescheid oder auch anwaltlicher Schriftsatz/sonstiges anwaltliches Schreiben regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten).

Maximal können bis zu vier der Klausuren Anwaltsklausuren sein.¹⁹

c) *Revisionsrecht*

Seit einiger Zeit stammt die zweite Strafrechtsklausur mit sehr großer Wahrscheinlichkeit aus dem Bereich des Revisionsrechts. Da das Revisionsrecht viele Tücken aufweist und im Begleitlehrgang zur Strafrechtsstation nur ganz kurz angeschnitten wird, wird grundsätzlich ein zusätzlicher verpflichtender revisionsrechtlicher Lehrgang angeboten. Der Lehrgang umfasst acht Termine à vier Stunden und findet während der Anwaltsstation statt.

d) *Wahlbereich*

Prüfungsgegenstand ist in der mündlichen (nicht schriftlichen!) Prüfung neben den Pflichtfächern auch ein von Euch zuvor selbst gewählter Wahlbereich. Der in der mündlichen Prüfung zu haltende Aktenvortrag wird diesem Bereich entnommen.²⁰ Wie bereits dargestellt, ist der Wahlbereich verknüpft mit der von Euch ausgesuchten Wahlstation.²¹

e) *Kommentare im Examen und Referendarkoffer*

Im schriftlichen Examen dürfen Kommentare benutzt werden. Welche Kommentare zugelassen sind, ergibt sich aus der jeweils aktuellen Fassung der Hilfsmittelverfügung des GPA. Diese könnt Ihr auf der Homepage des GPA herunterladen:

¹⁹ Verfügung über Inhalt und Ablauf der Zweiten Staatsprüfung für Juristen vom 1. August 2008

²⁰ § 16 IV Länderübereinkunft.

²¹ vgl. hierzu § 41 des Gesetzes zur Neuordnung der bremischen Juristenausbildung vom 20. Mai 2003, Brem.GBl. vom 26. Mai 2003, Nr. 27, S. 251 (260, 261).

<https://justiz.hamburg.de/gerichte/oberlandesgericht/aktuelles-zu-den-pruefungen-575752>. Als Kommentare zugelassen sind:

- Kopp/Schenke, VwGO
- Kopp/Ramsauer, VwVfG
- Meyer-Goßner/Schmitt, StPO
- Fischer, StGB
- Thomas/Putzo, ZPO
- Palandt, BGB

Dort gibt es auch Infos darüber, welche Stand die verwendeten Gesetzestexte haben müssen.

Es besteht die Möglichkeit, für das Examen ganze Sätze der notwendigen Kommentare (einen sog. „Referendar-Koffer“) zu mieten. Mittlerweile sind diese Koffer sehr schnell ausgebucht und teilweise schon ein Jahr vor dem Examenstermin nicht mehr verfügbar, also beeilt euch! Ansprechpartner sind unter anderem:

- bei Kamloth & Schweitzer: direkt in der Buchhandlung fragen. Die Miete für drei Wochen beträgt 149 €, keine Kaution. Es sind nur 10 Koffer vorhanden.
- www.juristenkoffer.de, Preis 177 €, keine Kaution, keine Portokosten.

Weitere Angebote liegen ggf. im Referendarraum aus.

f. E-Examen

Das E-Examen wird derzeit beim GPA eingeführt und wird dementsprechend auch für Bremer Referendar:innen verfügbar sein. Der Prozess ist derzeit noch nicht abgeschlossen, weshalb Ihr durch den Newsletter des APR auf dem Laufenden gehalten werdet. Derzeit stehen folgende Informationen fest:

Das E-Examen soll voraussichtlich Anfang des Jahres 2024 eingeführt werden. *Die Computer werden bereitgestellt, d.h. es werden keine Geräte von den Referendarinnen und Referendaren mitzubringen sein. Die Aufgabentexte werden wie bisher nur in Papierform ausgegeben werden und die Gesetzestexte und Kommentare werden wie bisher von den Referendarinnen und Referendaren mitzubringen sein²².*

Fest steht, dass das E-Examen, auch von Bremer Referendar:innen, in Hamburg geschrieben werden kann. Inwiefern das E-Examen auch in Bremen direkt geschrieben werden kann, steht bisher

²² [erstinformation-eklausur-gpa-data.pdf \(hamburg.de\)](http://erstinformation-eklausur-gpa-data.pdf (hamburg.de))

noch nicht fest. Allerdings bestehen Bemühungen dahingehend auch in Bremen die Möglichkeit zu schaffen.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit das Examen händisch auf Papier zu schreiben.

2. Die mündliche Prüfung²³

a) Zulassung

Um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden, braucht Ihr grundsätzlich 30 Punkte aus den Klausuren, also im Durchschnitt 3,75 Punkte. Diese 30 Punkte müssen sich wie folgt verteilen: Von den acht Klausuren müssen mindestens vier Klausuren mit mindestens 4,0 Punkten bestanden sein. Ferner muss von diesen vier bestandenen Klausuren eine aus dem Bereich Zivilrecht sein. Ausnahme von diesem Grundsatz: Ebenfalls zur Prüfung zugelassen ist, wer in mindestens sechs Klausuren 4,0 Punkte erreicht hat, wobei unter den bestandenen Klausuren mindestens eine aus jedem Rechtsgebiet sein muss. In diesem Falle können die beiden anderen Klausuren auch mit 0,0 Punkten bewertet sein. Es genügt dann eine Summe von 24 Punkten aus den Klausuren, um zugelassen zu werden.²⁴

b) Inhalt und Ablauf

Bei der mündlichen Prüfung werdet Ihr vier Prüfer:innen gegenüberstehen. Ihr seid insgesamt maximal fünf Prüflinge. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch. Das Prüfungsgespräch unterteilt sich in die drei Pflichtfächer und dem von Euch mit der Wahlstation gewählten Wahlbereich. Für jeden Prüfling sind mindestens zehn Minuten pro Fach vorgesehen.

c) Aktenvortrag

Die mündliche Prüfung beginnt mit dem Aktenvortrag. Er wird in freier Rede gehalten. Der Inhalt kommt aus dem von Euch gewählten Wahlbereich. Zur Vorbereitung habt Ihr 1,5 Stunden Zeit. Die Benutzung von Kommentaren ist zugelassen, wobei die Einzelheiten der Hilfsmittelverfügung des GPA entnommen werden können. Die Zeit beträgt 15 Minuten, wobei der Vortrag selbst zehn Minuten nicht überschreiten sollte. Anschließende Rückfragen der Prüfer sind zulässig.

Der erste Eindruck der Prüfer:innen wird durch den Aktenvortrag geprägt. Zugleich ist dieser eine Prüfungsleistung, auf die Ihr Euch durch ständiges Üben sehr gut vorbereiten könnt. Eine gewisse Routine ist Gold wert, so dass gilt: üben, üben, üben! Hierfür sind private Lerngruppen sehr hilfreich.

²³ § 16 Länderübereinkunft.

²⁴ § 15 I Länderübereinkunft.

d) Protokolle

Protokolle aus der mündlichen Prüfung könnt Ihr in beschränktem Umfang über den Referendarrat in Hamburg (www.referendarrat-hamburg.de) und in umfassendem Umfang gegen Entrichtung einer Gebühr bei einem Anwalt in Kiel bekommen. Zudem gibt es mittlerweile auch online Anbieter von Prüfungsprotokollen, wie etwa über die Websites “examensheld.de”, “juridicus.de” und “protokolle-assessorexamen.de”.

e) Kostenerstattung

Da die mündliche Prüfung zwingend in Hamburg stattfindet, sollte man möglichst einen Tag vor dem Prüfungstag anreisen und sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen. Verspätungen gehen zu Lasten der Prüflinge und können zum Ausschluss führen. Reisekosten werden bei einem entsprechenden Nachweis von Quittungen zu 75 % vom HOLG erstattet. Die Referendar:innen müssen die Fahrkarten selbst beschaffen und sind dabei gehalten, mögliche Fahrpreisermäßigungen in Anspruch zu nehmen. Die Übernachtungskosten werden mit maximal 70€ bezuschusst. Nähere Einzelheiten können bei der Referendarabteilung erfragt werden.

f) Zuhören bei mündlichen Prüfungen

Zu den mündlichen Prüfungen in Hamburg sind Referendar:innen als Zuhörer:innen stets zugelassen. Ihr könnt bei mündlichen Prüfungen zuhören, wann Ihr wollt und so oft Ihr wollt. Im Vorraum der Referendarabteilung im HOLG und im Referendarraum hängen die Termine für die nächsten mündlichen Prüfungen aus. Es bedarf hierzu einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme als Gast an einer mündlichen Prüfung beim GPA. Nähere Informationen gibt es wiederum auf der Website des GPA unter www.justiz.hamburg.de/2-examen.

3. Verbesserungsversuch

Es gibt die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs im Zweiten Staatsexamen. Um hieran teilzunehmen, muss man spätestens vier Monate nach dem mündlichen Prüfungstermin des ersten Versuchs schriftlich einen Antrag an das GPA richten. Für den Verbesserungsversuch wird eine Gebühr von 800 € fällig. Bei Nichtteilnahme an den Aufsichtsarbeiten, Unterbrechung der Prüfung ohne wichtigen Grund oder vorzeitiger Beendigung binnen einer Woche nach den Aufsichtsarbeiten ermäßigt sich die Gebühr auf 415 €. Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung oder vorzeitiger Beendigung binnen einer Woche nach Bekanntgabe der schriftlichen Ergebnisse ermäßigt sie sich nur noch auf 688 €. Alle weiteren Informationen unter <https://justiz.hamburg.de/gerichte/oberlandesgericht/aktuelles-zu-den-pruefungen-575752>.

Wer vom Verbesserungsversuch Gebrauch machen möchte, der muss die Korrektur der Übungsklausuren, die er zu diesem Zwecke hier am HOLG mitschreiben möchte, selbst bezahlen. Laut der aktuellen Verordnung kostet eine Klausurkorrektur dann 15 €.

4. Zweiter Versuch und Ergänzungsvorbereitungsdienst

Wer beim ersten Mal die Prüfungen nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann anschließend einen zweiten Anlauf starten. Hierzu wird man vom HOLG einer besonderen und verkürzten Examensvorbereitung (sogenannter Ergänzungsvorbereitungsdienst) zugewiesen, die sich in der Regel in zwei Monate Zivilrecht und zwei Monate Straf- oder öffentliches Recht teilt. In dieser Zeit werden verstärkt Examensklausuren geübt. Aufgrund der dadurch verursachten Verlängerung der Referendarzeit wird die Unterhaltsbeihilfe während dieser Zeit in der Regel nur in einer gekürzten Höhe (um maximal 25 %) fortgezahlt. Einzelheiten erfahrt Ihr in den vom HOLG herausgegebenen Richtlinien sowie von der Referendarabteilung – falls es so weit kommen sollte.

B. Begleitinformation

I. Evaluationen

Das HOLG führt zu jedem und jeder AG-Leiter:in eine Evaluation durch. Hierzu wird zu gegebener Zeit eine E-Mail mit einem Link zu einem Online-Formular betreffend den oder die jeweilige AG-Leiter:in an Euch geschickt, das ihr anonym ausfüllen könnt. Diese Rückmeldungen wertet das HOLG aus und gibt sie an die jeweiligen AG-Leiter:innen weiter. Auch wenn der APR am Evaluationsprozess nicht direkt beteiligt ist, halten wir die Evaluationen für besonders wichtig, damit Mängel und Probleme stets rechtzeitig erkannt werden und die Veranstaltungen verbessert werden können. Befragungen und Evaluationen können nervig sein und kosten ein paar Minuten Eurer Zeit, aber je zahlreicher Ihr Euch daran beteiligt, desto größer ist die Aussagekraft einer Evaluation und desto wahrscheinlicher, dass es zu einer positiven Veränderung kommt. Wir raten Euch, sachliches, konstruktives Feedback zu geben, da erfahrungsgemäß nur solches gut angenommen werden und zu einer Veränderung führen kann.

Unabhängig von den Evaluationen des HOLG könnt Ihr Euch jederzeit mit Problemen oder Beschwerden über Eure AG an den APR wenden, besonders, wenn Ihr das Gefühl habt, Ihr werdet über die Evaluation nicht genügend gehört. Wir vertreten Euch mit Euren Anliegen gegenüber den Ausbilder:innen und dem HOLG. Grundsätzlich gilt für unsere Arbeit: nur mit Eurem Feedback, kann der APR effektiv arbeiten und seine Wirkungsweise verbessern. Für Eure Hilfe und Mitarbeit bedanken wir uns schon vorab!

II. Erfahrungsberichte

Für die Verwaltungs-, Anwalts- und Wahlstation müsst ihr euch eigenständig bewerben. Um die Wahl und Vorbereitung auf die Ausbildungsstation zu erleichtern, haben vorangegangene APRs Erfahrungsberichte gesammelt und zur Verfügung gestellt. Ältere Erfahrungsberichte findet ihr in den Ordnern im Referendarraum. Etwas aktuellere Erfahrungsberichte finden sich im internen Bereich der APR-Website, welche allerdings momentan inaktiv ist. Wir beabsichtigen, die

Erfahrungsberichte sowie den internen Bereich der APR-Website wieder für Euch zu aktivieren und werden Euch entsprechend über unseren E-Mail-Newsletter informieren.

III. Referendarraum

Der Referendarraum ist Postlagerstätte, Informationsforum, Arbeitsplatz und möglicher Treffpunkt für private Arbeitsgemeinschaften in einem. Er befindet sich in Raum 356 im dritten Stock des Amtsgerichts. Dort steht ein Regal mit Buchstabenfächern, in denen Ihr Eure Post finden werdet. Bitte schaut dort regelmäßig nach, da die dienstliche Korrespondenz hier aufläuft.

Diejenigen von Euch, die für die Zivilrechts- oder Strafrechtsstation dem Amtsgericht zugewiesen sind, werden hier regelmäßig Akten für Ihre Station lesen. Auch wenn der Referendarraum ein Treffpunkt und Ort zum Austausch und gegenseitiger Unterstützung ist, bitten wir Euch zur Rücksichtnahme auf Kolleg:innen, die Akten lesen oder Urteile schreiben und sich dabei konzentrieren müssen und laute Gespräche ggf. zu begrenzen.

Ferner liegen eine Reihe von Informationsbroschüren und Angebote diverser Art für Stationen, Nebenjobs und Stellen für Absolvent:innen aus. Das HOLG bzw. die einzelnen Kursleiter:innen und Klausursteller:innen hängen an der Pinnwand manchmal Zettel mit aktuellen Mitteilungen aus.

Wir bitten Euch, den Raum nach der Benutzung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Bitte denkt auch daran, die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten, wenn Ihr als letzte den Raum verlasst. Vielen Dank für Eure Mitarbeit!

IV. Bibliotheken

1. Justizbibliothek

Die Justizbibliothek ist in der Ostertorstraße 36 (Justizzentrum III/ehemals Debeka-Haus) zu finden. Sie befindet sich im 1. Stock des Gebäudes und ist auch per Fahrstuhl zu erreichen. Während der Öffnungszeiten habt Ihr Zugang durch einfaches Betätigen des Türöffners. Außerhalb der Öffnungszeiten könnt Ihr die Bibliothek aber auch jederzeit durch die Zugangskarten, die Ihr am Anfang des Referendariats erhalten, betreten und nutzen. Um eine Zugangskarte zu bekommen, wendet Ihr Euch an die Bibliotheksmitarbeiterin Frau Nierentz.

Öffnungszeiten: Mo bis Do 09:00 - 15:00 Uhr

Fr 09:00 - 14:00 Uhr

Die Bibliothek ist recht gut mit der relevanten Fachliteratur ausgestattet, inklusive zahlreicher juristischer Fachzeitschriften. Es gibt einen Computer, an dem man den Online-Katalog nutzen kann.

Es steht WLAN zur Verfügung. Es heißt datWLAN und kann ohne Passwort genutzt werden.

Ferner stehen Schließfächer zur Verfügung. Darin dürfen Lernmaterialien oder eigene Bücher z.B. über Nacht deponiert werden. Es wird darum gebeten, auf eine dauerhafte Belegung bei längeren Lernpausen und Abwesenheit zu verzichten. Bitte schließt auf keinen Fall Lebensmittel und Bücher der Bibliothek in den Fächern ein.

Da es sich um eine Präsenzbibliothek handelt, können Bestände nicht ausgeliehen werden. Dies gilt besonders für die Kommentare, die für die tägliche Arbeit den Richter:innen zur Verfügung stehen sollen. Wenn Ihr aus dem Bereich der Lehrbücher für einen kurzen Zeitraum etwas entleihen möchten, dann sprecht die Bibliotheksmitarbeiter:innen gern an, in der Regel finden wir eine Möglichkeit.

In der Bibliothek gibt es zwei Arbeitsräume, die man zu machen und zum Beispiel für Lerngruppentreffen nutzen kann. Wenn diese frei sind, kann man sie jederzeit nutzen. Ansonsten gehen Reservierungen vor. Die Arbeitsräume befinden sich im hinteren Teil der Bibliothek und sind für kleinere Gruppen (bis 8 Personen) vorgesehen. In einem Raum stehen Ihnen ein Präsentationsmonitor und Whiteboard zur Verfügung, in dem andren nur ein Whiteboard. Gebucht werden können die Räume über den Belegungsplan auf der Webseite der Bibliothek. Die Räume sind leider nicht barrierefrei (Treppe).

Alle Informationen über die Bibliothek, den elektronischen Suchkatalog sowie den Link um Arbeitsräume zu reservieren finden sich auf der Website der Bibliothek:

<https://opac.winbiap.net/justiz-bremen/index.aspx>

Auf die Reservierung eines Arbeitsraums hin erhält man eine Bestätigungs-E-Mail mit dem Text: „Hallo X, danke für deine Buchung! (...“. Damit ist der Raum reserviert, es bedarf keiner weiteren Bestätigung. Lasst Euch nicht davon beirren, dass in der Mail noch ein Link „Bestätigung herunterladen“ ist, dieser ist irrelevant.

Am Kopierer in der Bibliothek dürfen im Rahmen der Bibliotheksnutzung kostenlos Kopien aus Büchern angefertigt werden. Sonstige dienstliche oder private Kopien können dort nicht angefertigt werden. Ausdrucken ist nicht möglich.

Die Kontaktdaten der Bibliothek sind:

Telefon: +49 421 361 58565

E-Mail: justizbibliothek@ovg.bremen.de oder svenja.nierentz@ovg.bremen.de

2. Juristische Datenbanken

Für die Dauer der Ausbildungszeit wird Euch ein persönlicher Juris- und Beck-Online-Zugang übermittelt, sodass Ihr auch von zu Hause die Möglichkeit zur Recherche habt. So habt Ihr Zugang zu sämtlicher veröffentlichter Rechtsprechung sowie zum Beispiel die Beck-Online Kommentare zu BGB und ZPO, den Kommentar von Musielak/Voit zur ZPO und den Kommentar von Schönke/Schröder zum StGB.

Zudem habt Ihr Zugang zu einer Reihe von Lehrbüchern in der Beck-eLibrary. Die Zugangsdaten hierfür werden Euch ebenfalls vom HOLG mitgeteilt. Darunter befinden sich zum Beispiel:

- Oberheim, Zivilprozessrecht für Referendare
- Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht
- Lackmann/Racz, Zwangsvollstreckungsrecht
- U.a.

Wenn ihr Vorschläge habt, welche Bücher darüber hinaus erworben werden sollten, könnt ihr uns oder der Gerichtsbibliothek dies gern weiterleiten.

3. Bibliothek im Juridicum

Alternativ ist die Benutzung der Bibliothek des Fachbereichs Rechtswissenschaften im Juridicum an der Bremer Universität (<http://www.suub.uni-bremen.de/standorte/juridicum/>) möglich, deren Öffnungszeiten sind:

Mo bis Fr 08:00 - 22:00 Uhr

Sa 10:00 - 18:00 Uhr

(teilweise abweichende Öffnungszeiten in den Semesterferien)

Die Internetrecherche (es stehen Juris, Beck-Online etc. zur Verfügung) im Juridicum erfordert allerdings einen kostenpflichtigen Nutzerausweis der Staats- und Universitätsbibliothek (SuUB), der vor Ort oder online (<https://www.suub.uni-bremen.de/service-beratung/bibliotheksausweis/beantragt>) werden kann. Der Ausweis kostet eine Jahresgebühr von 20 €. Für Schüler:innen, Studierende und Mitarbeiter:innen der bremischen Hochschulen ist der Ausweis kostenlos, mit einem Studierendenausweis einer anderen Hochschule erhaltet Ihr einen ermäßigten Preis von 10 € jährlich.

V. Kommentare und Gesetzestexte

Selbstverständlich braucht ihr schon während des Referendariats und dann im Examen ein aktuelles Gesetz. Folgende Gesetzestexte sind im Examen zugelassen:

- Habersack, Deutsche Gesetze
- Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze.

Einen erheblichen Kostenfaktor stellen die Kommentare dar, die im zweiten Staatsexamen erlaubte Hilfsmittel sind und daher schon während des Referendariats, bei den Klausuren, benutzt werden sollten.

Diese sind:

- Zivilrecht:
 - Grüneberg, BGB (ehemals Palandt)
 - Thomas/Putzo, ZPO
- Strafrecht:
 - Fischer, StGB
 - Meyer-Goßner, StPO
- Öffentliches Recht:
 - Kopp/Ramsauer, VwVfG
 - Kopp/Schenke, VwGO.

Während des Referendariats ist es nicht erforderlich, sich die neusten Auflagen der Kommentare anzuschaffen. Dies ist auch mit den Ausbilder:innen und Leite:rinnen der Einführungs- und Begleitlehrgänge so abgesprochen. Es sollten lediglich die wesentlichen Reformen bereits enthalten sein. Wenn es auf aktuelle Kommentierungen ankommt, müsst Ihr dann sicherheitshalber in der Bibliothek in einem aktuellen Kommentar nachschlagen.

Preisgünstige Vorauflagen der Kommentare lassen sich bei Kamloth & Schweitzer, durch Aushänge im Referendarraum sowie im Internet, etwa bei eBay, erstehen.

Das HOLG stellt uns darüber hinaus von den Bremer Gerichten nicht mehr benötigte Vorauflagen der verschiedenen Kommentare zur Verfügung, welche der APR (aufgrund der i. d. R. begrenzten Stückzahl) zu Beginn des Referendariats oder einer Station verlost.

Im Examen hingegen sind die aktuellen Auflagen der erlaubten Kommentare unerlässlich. Indem man diese mietet, anstatt sie zu kaufen, kann man ebenfalls Geld sparen. Der Buchladen Kamloth & Schweizer und Internetseiten wie Juristenkoffer.de vermieten zu diesem Zweck die benötigten Kommentare als Pakete in sog. Examenskoffern. Es ist ratsam, schon frühzeitig ein Kommentarpaket zu reservieren, da diese schnell vergriffen sind.

Die Hilfsmittelverordnung des Gemeinsamen Prüfungsamts (GPA) findet ihr hier:
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/oberlandesgericht/aktuelles-zu-den-pruefungen-575752>

VI. Hinweise auf Ermäßigungen für Referendar:innen

1. ÖPNV

Neben dem Deutschlandticket, welches 49 € kostet (Stand September 2023; unklar ist derzeit, ob sich der Preis 2024 ändert), besteht nach wie vor für Referendar:innen die Möglichkeit, ein Jobticket zu beantragen. Der Preis und der Geltungsbereich hängt von der jeweiligen Tarifzone ab. Es kostet etwa für die Preisstufe I (Bremen) 48,50 € und dürfte sich deshalb in Anbetracht des Deutschlandtickets in der Regel nicht lohnen. Es hat allerdings den Vorteil, dass man wochentags ab 19:00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen einen weiteren Erwachsenen und bis zu vier Kindern mitnehmen kann.

Der Betrag wird direkt von Eurer Ausbildungsbeihilfe abgezogen. Zudem berechnet die Performa Nord für das Ticket 1,49 € monatlich als Bearbeitungsgebühr. Anträge, um das Jobticket zu bestellen, könnt ihr im Internet auf der Seite des HOLG erhalten.

Weitere Informationen über den Antrag und die genauen Kosten und Modalitäten erhaltet Ihr in der Referendarabteilung des HOLG und insbesondere bei der zuständigen Performa Nord. Euer Antrag muss drei Wochen vor dem anvisierten Beginn der Laufzeit eingereicht werden. Wollt Ihr also von Beginn des Referendariats an mit dem Ticket fahren, müsst Ihr es bereits im Vormonat beantragen.

Weitere Möglichkeiten sind das Azubi- oder das Tim-Ticket, welche jeweils 30 € im Monat kosten, diese haben keine Mitnahmemöglichkeiten und sind auf Bremen und Niedersachsen (VBN-Bereich) begrenzt.

Hier könnt Ihr Euch über die verschiedenen Ticketmöglichkeiten informieren:

<https://www.bsag.de/tickets/ticketinfo-und-fahrpreise/abonnements.html>

<https://performanord.bremen.de/beschaeftigte/jobticket-8427>

2. Internationaler Studentenausweis (ISIC)

Wer keinen Studierendenausweis mehr hat, hat als Referendar:in die Möglichkeit, mit einem internationalen Studentenausweis (ISIC) einige Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Der ISIC-Ausweis ist ganz leicht über die Website www.isic.de zu beantragen und später per App abzurufen. Er kostet derzeit 15 € für ein Jahr.

3. Kontoführung

Bei Eurer Bank könnt Ihr unter Vorlage der Ausbildungsbescheinigung verhandeln, dass Euer Konto gebührenfrei geführt wird. Nach unseren Informationen verzichten einige, leider nicht alle Banken bei Vorlage dieser Bescheinigung auf die Erhebung von Kontoführungsgebühren.

VII. Kantinen und Verpflegung

Die Verpflegung ist einerseits in der Gerichtskantine des Landgerichts möglich, die zu Recht moderaten Preisen eine eher deftige Küche anbietet. Die Kantine ist bis 14:00 Uhr geöffnet und befindet sich gleich rechts, wenn man ins Landgericht reinkommt. Man soll wohl am selben Tag morgens oder vormittags schon Bescheid sagen, wenn man dort essen möchte. Die Kantine des Amtsgerichts ist leider derzeit auf unbestimmte Dauer geschlossen. Da Ihr aber inmitten der Bremer Innenstadt seid, werdet Ihr auf keinen Fall verhungern müssen, denn neben den allgegenwärtigen Fastfood-Ketten gibt es zahlreiche Mittagstischangebote, die alle für den Geldbeutel erträglich sind. Die Mensa 13 auf dem nah gelegenen Musikcampus der Hochschule für Künste (HfK) bietet ebenfalls kostengünstiges Mittagessen an.

VIII. Referendarfahrt

Es besteht die Möglichkeit, eine mehrtägige bzw. einwöchige Referendarfahrt durchzuführen. Hierfür könnt Ihr Bildungsurlaub bekommen, wenn während dieser Fahrt ein juristisches Bildungsprogramm durchgeführt wird. Die Freistellung geht dann also nicht von Eurem normalen Urlaubsanspruch ab.

Durch die erwähnte viermonatige Urlaubssperre ist es frühestens möglich, die Referendarfahrt im letzten Monat der Zivilstation durchzuführen. Dies kann aus folgenden Gründen auch ein guter Zeitpunkt sein: Zum einen hat es den Vorteil, dass Ihr Euch recht frühzeitig näher kennen lernen könnt. Zum anderen verkürzen sich die übrigen (kürzeren) Stationen bereits durch den normalen Urlaub deutlich. Aber auch ein späterer Zeitpunkt ist natürlich denkbar. Ggf. kann es sinnvoll sein, die Fahrt nicht im Sommer, sondern im Herbst oder Frühling durchzuführen, da im Sommer i. d. R. die Preise am höchsten sind.

Bei einer fünftägigen Fahrt sind drei Programmpunkte Mindestvoraussetzung für eine Genehmigung des Bildungsurlaubs durch das HOLG. Die Anregung, Organisation und Durchführung einer solchen Fahrt liegt komplett in Eurer Hand (im Klartext: Eine, einer oder ein paar von Euch müssen sich bereit erklären, eine solche Fahrt zu organisieren, wenn Ihr eine machen wollt. Sonst wird's nix!). Ziele und Programmpunkte können von jeder Gruppe selbst bestimmt werden. Es gibt aber auch Reiseveranstalter:innen, die solche Reisen inkl. Programmpunkte anbieten. Wurde ein Programm ausgewählt oder erstellt, muss dieses bei der Referendarabteilung zur Genehmigung eingereicht werden. Es ist nicht erforderlich, dass jede:r einzelne Teilnehmer:in dann einzeln dafür Urlaub

beantragt. Vielmehr stellt das HOLG die Teilnehmenden nach Genehmigung für die Zeit der Fahrt vom Dienst frei.

Ein Tipp: Es lohnt sich, die Angebote konsequent durchzurechnen. Nicht immer ist das günstigste Einstiegsangebot in der Gesamtrechnung auch das preiswerteste. Für eine Genehmigung durch das HOLG genügt es dann in der Regel, das durch die Veranstalter:innen bestätigte Programm und eine Teilnehmendenliste einzureichen. Einen finanziellen Zuschuss zu dieser Fahrt gibt es nicht.

IX. Repetitorien

Es gibt die Möglichkeit, sich für die Kaiser-Seminare in Lübeck, Hannover, Berlin oder Dortmund anzumelden. Diese finden als Block am Wochenende oder online statt. Hemmer bietet einen Kurs in Hamburg an. Alpmann-Schmidt bietet sowohl ein wöchentliches Repetitorium als auch Wochenendseminare an. Weitere Informationen findet Ihr am auf den jeweiligen Websites.

X. Qualitrain/Wellpass/Firmenfitness

Beschäftigte des Landes Bremen, zu denen Ihr auch gehört, können sich im Firmenfitnessprogramm anmelden (Wellpass, ehemals Qualitrain). Als Mitglied kann man deutschlandweit über 800 Fitnessstudios nutzen. In Bremen sind einige qualitativ hochwertige Fitness-, und Yogastudios in diesem Verbund. Auch andere Einrichtungen wie Kletter-/Boulderhallen oder öffentliche Schwimmbäder können durch Wellpass genutzt werden. Beantragen kann man die Mitgliedschaft mit der eigenen Personalnummer, die man zu Beginn des Referendariats bei der Referendarabteilung erfragen kann, direkt bei Wellpass. Die monatliche Gebühr wurde gerade von 36 € auf 41 € erhöht und wird direkt vom Konto abgebucht. Möchte man in einem Fitnessstudio auch individuelle Trainingstermine in Anspruch nehmen (aber wohl auch nur dann), muss man zusätzlich eine weitere einmalige Gebühr an das jeweilige Studio zahlen. Anmelden zu Wellpass kann man sich bis zum 20. eines Monats, mit Beginn der Mitgliedschaft im Folgemonat. Danach verlängert sich die Teilnahme automatisch bis zum Ende des Referendariats.

Hier gibt es mehr Informationen:

<https://performanord.bremen.de/dokumente/firmenfitness-9462>
<https://egym-wellpass.com/>

XI. Nützliche Web-Adressen

APR-Homepage: <https://www.apr-olg.bremen.de/>

Referendarabteilung: <https://www.oberlandesgericht.bremen.de/informationen/referendare-1598>

Justizbibliothek: <https://opac.winbiap.net/justiz-bremen/index.aspx>

GPA Hamburg: <https://justiz.hamburg.de/gerichte/oberlandesgericht/gpa>

Weitere hilfreiche Links: www.zurecht.de

www.jurawelt.de

www.jura-lotse.de

www.jurathek.de

Suchkatalog für Skripte: www.rechtmodern.de

www.findlaw.com

<http://www.jura-help.de/>

www.jurastudieren.de

Relationstechnik: www.jura.uni-sb.de/Methodik/einstieg.htm

Musterverträge: www.formblitz.de

Karriereportale: www.beck.de;

www.karriere-jura.de;

www.iqb.de;

<https://campus-konzept.de/>